

Aufwandsentschädigung für Erlegung und Monitoring von Wildschweinen

Stand: 12. April 2022

Maßnahmen	Sperrzone II, (gefährdetes Gebiet) ¹	Sperrzone I (Pufferzone) ²	Landkreis Görlitz	Landkreis Bautzen	Landes- hauptstadt Dresden	Landkreis Meißen	Sächsische Schweiz- Osterzge- birge	Alle anderen Gebiete
Für gesund erlegte Wildschweine bei Aneignungsverzicht	150 €	150 €						
Für krank erlegte Wildschweine	150 €	150 €						
Für erlegte Wildschweine bei Aneignung für Blutprobe ³	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €	
Für erlegte Wildschweine für Blutprobe ³								20 €
Für Anzeige Fallwild/ Unfallwild ³	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €
Mitwirkung bei Probenahme und Bergung Fallwild ³	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €

¹AV zur Sperrzone I vom 19.01.2021

²AV zur Sperrzone II vom 19.01.2021

³AV 20.10.20 iVm 22.09.2021 & 02.11.2021 (Konsolidierte Fassung)

Pro Schwein kann nur eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden

Übersicht über Aufwandsentschädigungen für Jagdausübungsberechtigte in Sachsen

1. Fall und Unfallwild:

im gesamten Freistaat

- 30 EUR für die Anzeige beim LÜVA
- 30 EUR für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung.

2. erlegte Tiere

2.1. Im freien Gebiet

- 20 EUR für die Entnahme von Blutroben bei allen erlegten Tieren (Pflichtmonitoring)

2.2. In Risikogebieten nach Anlage der AV der LDS vom 20. Oktober 2020 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit GR, BZ, SSOE, MEI, DD)

- 50 EUR für die Entnahme von Blutroben bei allen erlegten Tieren (Pflichtmonitoring) sowie die Beseitigung von Aufbruch und Schwarte

2.3. In den Sperrzonen I und II

- gesund erlegte Tiere: 50 EUR bei Aneignung (wie 2.2. einschl. Beseitigung von Aufbruch und Schwarte) oder 150 EUR bei Verzicht auf Aneignung (Entsorgung nach Anweisung des LÜVA)
- krank erlegte Tiere: 150 EUR (Entsorgung nach Anweisung des LÜVA)

Hinweis: pro Wildschwein wird nur eine Entschädigung nach den Ziffern 1, 2.1, 2.2 oder 2.3 gezahlt.

Rechtsgrundlagen:

- AV der LDS vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten mit zusätzlichen Anordnungen für die in den Anlagen genannten Gebiete in der Fassung vom 2. November 2021
- AV der LDS vom 20. November 2020 iVm 22. September 2021 und 2. November 2021 (Konsolidierte Fassung)
- AV der LDS zur Festlegung einer Sperrzone II in der Fassung vom 19. Januar 2021
- AV der LDS zur Festlegung einer Sperrzone I in der Fassung vom 19. Januar 2021